

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1967	Nummer 127
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	15. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Verwaltung und Nutzung der von eingegliederten Sonderbehörden innegehabten Grundstücke und Räume	1564
21504	25. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers LSHD-Zentrallager; Lagerbetrieb an Wochenenden	1564
2374	23. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld; 1. Verwaltungskostenbeiträge 2. Wohngeld-Lastenberechnung	1564
238	11. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zinserhöhungen für Wohnungsbaudarlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände im öffentlich geförderten Wohnungsbau	1564
5120	11. 8. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1565
61101 2032	24. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Steueränderungsgesetz 1966; Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch leitende Gemeindebeamte	1566
7132	24. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufgaben des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	1566

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Personalveränderungen 1566
	Arbeits- und Sozialminister
31. 8. 1967	Bek. — Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen 1567
	Justizminister
29. 8. 1967	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Gütersloh 1568
	Hinweis
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1967 1568

I.

2003

**Verwaltung und Nutzung
der von eingegliederten Sonderbehörden
innegehabten Grundstücke und Räume**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967 —
III B 2 — 6'22 — 8499/67

Die Vermögensauseinandersetzung nach § 5 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147 / SGV. NW. 2000) ist abgeschlossen. Meine Verwaltungsanordnung v. 15. 3. 1949 (SMBl. NW. 2003) wird daher aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW. 1967 S. 1564.

21504

LSHD-Zentrallager

Lagerbetrieb an Wochenenden

RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1967 — V B 3 — 3.1

Aus beruflichen Gründen ist es den freiwilligen LSHD-Helfern meist nur möglich, das für die einzelnen LSHD-Einheiten bestimmte Gerät oder die Fahrzeuge an Samstagen in den LSHD-Zentrallagern abzuholen oder dort hinzubringen. Dies setzt voraus, daß in den LSHD-Zentrallagern ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, der in der Lage ist, Gerät oder Fahrzeuge abzugeben oder anzunehmen.

Ich bitte daher, falls noch nicht geschehen, dafür zu sorgen, daß die LSHD-Zentrallager auch an Samstagen durch einen Bereitschaftsdienst besetzt sind. Wenn möglich, ist der Bereitschaftsdienst durch Arbeitsbefreiung an anderen Wochentagen auszugleichen (§ 17 Abs. 2 BAT und § 19 Abs. 4 MTL). Die Zeit des Bereitschaftsdienstes ist den LSHD-Einheiten und — nachrichtlich — mir mitzuteilen.

— MBl. NW. 1967 S. 1564.

2374

Wohngeld

1. Verwaltungskostenbeiträge
2. Wohngeld-Lastenberechnung

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 23. 8. 1967 — III A 6 — 4.087 — 4213/67

1. Verwaltungskostenbeiträge

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Wohngeldberechnung auf das Rechenzentrum der Finanzverwaltung (vgl. Gem. RdErl. v. 4. 10. 1966 — MBl. NW. S. 1922 / SMBl. NW. 2374) ist die Zahlung der Verwaltungskostenbeiträge an die Bewilligungsbehörden zunächst ausgeklammert worden, da bereits für das Jahr 1967 die Programmierung des Zahlungsvorganges und damit die automatische Überweisung an die Bewilligungsbehörden in Aussicht genommen war. Aus verschiedenen Gründen ist diese Programmierung für 1967 jedoch noch nicht möglich; sie kann frühestens für die Zahlung der Verwaltungskostenbeiträge ab 1. 1. 1968 verwirklicht werden.

Für das Jahr 1967 sind die den Bewilligungsbehörden zustehenden Verwaltungskostenbeiträge nach dem in Abschnitt V Nr. 2 des RdErl. v. 31. 3. 1965 (SMBl. NW. 2374) geregelten Verfahren bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen anzufordern. Abweichend von dem bisherigen Verfahren soll die Anforderung jedoch halbjährlich erfolgen, und zwar für das 1. Halbjahr 1967 ab sofort und für das 2. Halbjahr 1967 im Laufe des Januar 1968. Die den Bewilligungsbehörden ab 1. Januar 1968 zustehenden Verwaltungskostenbeiträge werden monatlich automatisch durch die Oberfinanzkasse Düsseldorf überwiesen.

2. Wohngeld-Lastenberechnung

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 49 vom 12. 8. 1967 S. 885 ist die Erste Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung) vom 4. August 1967 veröffentlicht worden. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft (§ 13 Abs. 1); das ist der **1. Dezember 1967**. Vom gleichen Tage an ist die Zweite Berechnungsverordnung — von den unter § 13 Abs. 2 der Verordnung fallenden Übergangsfällen abgesehen — bei der Ermittlung der Belastung im Zusammenhang mit der Gewährung von Lastenzuschuß nicht mehr anzuwenden.

Ich mache bereits jetzt auf diese Verordnung aufmerksam und bitte Sie, sich mit dem wesentlichen Inhalt vertraut zu machen.

Die neue Verordnung macht ein besonderes Berechnungsformular für die Wohngeld-Lastenberechnung erforderlich, das an die Stelle des bisherigen Vordrucks für die Lastenberechnung gem §§ 40 bis 41 II. BVO tritt, sowie Änderungen des Antragvordrucks für Lastenzuschuß und — soweit erforderlich — auch Verwaltungsanweisungen. Ich werde die genannten Antragvordrucke und die Verwaltungsanweisungen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Verordnung bekanntgeben. Ich beabsichtige ferner, Anfang Oktober im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften für Wohngeld eine Sachbearbeiterbesprechung durchzuführen, in welcher inzwischen aufgetretene Zweifelsfragen erörtert werden sollen. Besondere Einladung an die federführenden Bewilligungsbehörden für die Arbeitsgemeinschaften ergeht noch.

— MBl. NW. 1967 S. 1564.

238

**Zinserhöhungen für Wohnungsbaudarlehen
der Gemeinden und Gemeindeverbände
im öffentlich geförderten Wohnungsbau**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 11. 8. 1967 — I'1 — 6.075

Zu mir zugegangenen Fragen über die Möglichkeiten einer Zinserhöhung von Wohnungsbaudarlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände im öffentlich geförderten Wohnungsbau weise ich auf folgendes hin:

I.

Bei der Gewährung von Wohnungsbaudarlehen im öffentlich geförderten Wohnungsbau haben die Gemeinden und Gemeindeverbände in ähnlicher Weise wie die Länder regelmäßig mit den Darlehensschuldern Vereinbarungen getroffen, nach denen Darlehenszinsen in unterschiedlicher Höhe zwar grundsätzlich geschuldet werden, jedoch im Interesse einer Mietverbilligung zunächst nicht oder nur mit niedrigeren Beträgen vom Darlehensschuldner tatsächlich gefordert werden. Die Voraussetzungen, unter denen der Darlehensgläubiger zu einer Zinserhöhung oder zu einem Widerruf eines gewährten Zinslasses berechtigt sein sollte, sind bei den einzelnen Verträgen sehr unterschiedlich formuliert worden. In zahlreichen Fällen ist z. B. als Voraussetzung für eine Änderung der Zinsbedingungen vereinbart worden, daß sich die „Erträge“ oder die „Ertragslage“ ändern müsse. Da infolge der Geltung der Kostenmiete die zulässige Miete stets nur nach den Bestimmungen der II. BVO den Aufwendungen entsprechen darf, ändert sich im Grundsatz die Ertragslage für den Darlehensschuldner nicht, gleichgültig, ob für die öffentlichen Baudarlehen Zinsen gefordert werden oder nicht. Auch bei anderen Formulierungen für die Voraussetzungen einer Zinserhöhung bestehen bei dem jeweils gewählten Wortlaut der Vertragsvereinbarungen Unklarheiten über die von den Vertragspartnern tatsächlich gewollten Voraussetzungen einer Zinserhöhung. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten sind in einem Gesetzentwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften“ der Bundesregierung gesetzliche Regelungen vorgesehen, die die Möglichkeiten einer Zinserhöhung für Wohnungsbaudarlehen nicht nur der Länder, sondern auch der Gemeinden und Gemeindeverbände klären werden. Dieser Gesetzentwurf

ist vom Bundesrat im ersten Durchgang bereits verabschiedet worden und wird infolgedessen nunmehr dem Bundestag zugeleitet werden.

II.

Nach der vorgesehenen Regelung sind öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des I. WoBauG, die vor dem 1. Januar 1957 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz bis zu 4 v. H. zu verzinsen, wenn sie zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 27 des I. WoBauG oder mit Rücksicht auf damals geltende mietpreisrechtliche Bestimmungen mit einem niedrigeren Zinssatz oder zinslos gewährt worden sind, oder wenn vertraglich vereinbarte Zinsen aus den gleichen Gründen nicht erhoben wurden (Entwurf für einen § 18 a WoBindG 1965). Diese Regelung gilt entsprechend für öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des II. WoBauG, die nach dem 31. 12. 1956, jedoch vor dem 1. 1. 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind (Entwurf für einen § 18 b WoBindG 1965). Eine Zinserhöhung für Mittel, die nach dem 1. 1. 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, kann durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Für die im jetzigen Entwurf vorgesehene Möglichkeit einer Zinserhöhung für Wohnungsbaudarlehen, die bis zum 31. 12. 1959 bewilligt worden sind, sind auch folgende Regelungen bedeutsam:

- a) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben Regelungen über die Höhe des neuen Zinssatzes und über den Zeitpunkt, von dem an die höhere Verzinsung verlangt werden soll, zu treffen. Sie sollen den Zinssatz so bestimmen, daß dadurch die Mieten öffentlich geförderter Wohnungen einander angenähert werden. Zu diesem Zwecke soll die Landesregierung ermächtigt werden, Tabellenmieten zu bestimmen, bei deren Überschreitung eine Zinserhöhung unzulässig ist.
- b) Für Wohnungen oder Wirtschaftseinheiten, für die öffentliche Baudarlehen von verschiedenen Gläubigern (also z. B. Land und Gemeinden oder Gemeindeverbände) gewährt worden sind, soll für sämtliche Baudarlehen ein möglichst einheitlicher Zinssatz bestimmt werden, dessen Höhe von der zu a) erwähnten Tabellenmiete abhängig ist.
- c) Eine Zinserhöhung ist erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zulässig. In dem Gesetzentwurf sind Regelungen dafür getroffen worden, daß der jeweilige Darlehensgläubiger von dem Darlehensschuldner eine Zinserhöhung erst dann verlangen kann, wenn dieser durch entsprechende Mieterhöhungserklärungen seinen Mietern gegenüber in der Lage ist, entsprechend den durch die Zinserhöhung bedingten höheren Aufwendungen eine Mieterhöhung zu verlangen.
- d) Gleichzeitig wird in dem Gesetzentwurf erklärt, daß eine unter solchen Voraussetzungen verlangte Zinserhöhung eine Kapitalkostenerhöhung im Sinne des § 72 Abs. 5 II. WoBauG (§ 23 Abs. 1 S. 2 II. BVO) ist, die vom Vermieter „nicht zu vertreten“ ist.

III.

Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Sachlage die Landesregierung Erwägungen über eine Zinserhöhung ihrer Wohnungsbaudarlehen im sozialen Wohnungsbau zurückstellt, bis die oben dargestellte bundesrechtliche Regelung verabschiedet worden ist. Bei der gegenwärtig noch bestehenden Rechtslage bin ich nicht in der Lage, generell zu Fragen der Zulässigkeit von Zinserhöhungen bei öffentlichen Darlehen für den sozialen Wohnungsbau durch Gemeinden und Gemeindeverbände abschließend Stellung zu nehmen. Nach der Rechtsprechung der Gerichte handelt es sich insoweit um Ansprüche aus Darlehensvereinbarungen, über deren Berechtigung von den Zivilgerichten entschieden werden muß. Die rechtlichen Probleme, die insoweit bestehen können, ergeben sich im Grundsatz aus dem oben dargelegten Sachverhalt. Auch die Frage, ob Darlehensschuldner, die bei gegenwärtig nicht bestehenden oder zweifelhaften Zinserhöhungsansprüchen freiwillig die von dem Gläubiger geforderten Leistungen erbringen, dann Mieterhöhungsansprüche gegen ihren Mieter geltend machen können, muß regel-

mäßig von den ordentlichen Gerichten entschieden werden. Ihrer Prüfung unterliegt es auch, ob eine solche Aufwendungserhöhung im Sinne des § 72 Abs. 5 (§ 23 Abs. 1 S. 2 II. BVO) vom Vermieter „zu vertreten“ ist.

IV.

Bei der Forderung einer Zinserhöhung aus Darlehensverhältnissen der hier behandelten Art können Interessenkollisionen mit behördlichen Aufgaben der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes als zuständige Bewilligungsbehörde gegeben sein:

1. bei Genehmigung einer Mieterhöhung nach § 72 Abs. 5 II. WoBauG, § 29 Abs. 1 Ziff. 2 WoBindG 1965 und § 6 III. BMG, die vom Vermieter als Folge einer solchen Zinserhöhung gefordert wird,
2. bei der Bewilligung von Wohngeld wegen einer Mieterhöhung, die vom Vermieter als Folge der Zinserhöhung gefordert wird.

Vor einer Entscheidung über derartige Anträge haben daher Gemeinden und Gemeindeverbände, die gleichzeitig als Bewilligungsbehörde zuständig sind, meine Weisung abzuwarten und mir zur Prüfung der Rechtslage zu berichten, in welchem Umfang und auf Grund welcher Vertragsvereinbarungen bzw. Zinserlaßregelungen sie eine Zinserhöhung fordern. Muster der Darlehensverträge bzw. der Zinserlaßregelungen sind dem Bericht beizufügen. Aus dem Bericht muß ersichtlich sein, in welchen Jahren die Darlehen, für die eine Zinserhöhung gefordert wird, bewilligt worden sind. Der Vorlage der Einzelanträge gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 bedarf es nicht.

— MBl. NW. 1967 S. 1564.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 8. 1967 —
— IV A 1 — 5501.4

Der Teil III des RdErl. v. 24. 11. 1965 (SMBl. NW. 5120) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Abschnitt „Zu § 1“ wird Abs. 1 der Erläuterungen „Zu Hinweis 3“ wie folgt neu gefaßt:

Entgegen der bisherigen Rechtslage hat ab 30. Juli 1967 ein **Beamter oder Richter**, der während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollendet, von diesem Zeitpunkt an Anspruch auf Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß (Art. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 — BGBl. I S. 797). Die Zahlung von Verdienstaussfallentschädigung an die von der Neuregelung erfaßten Beamten und Richter ist mit Ablauf des 29. Juli 1967 einzustellen.

2. Im Abschnitt „Zu § 1“ wird der Abs. 3 der Erläuterungen „Zu Hinweis 3“ wie folgt neu gefaßt:

Öffentlicher Dienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst richtet sich also nach der Rechtsform des Arbeitgebers (Dienstherrn) und nicht nach der Art der von dem Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeit.

3. Im Abschnitt „Zu § 1“ wird dem Abs. 4 der Erläuterungen „Zu Hinweis 3“ folgender neuer Satz angefügt:

Die Verdienstaussfallentschädigung ist nur zu zahlen, wenn der Wehrpflichtige seinen Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts gegen seinen Arbeitgeber (Dienstherrn) in Höhe der gewährten Unterhaltssicherungsleistungen an die Unterhaltssicherungsbehörde abtritt.

4. Nach den Erläuterungen „Zu Hinweis 73“ ist einzufügen:

Zu § 13

Zu Hinweis 75:

Entgegen der bisherigen Rechtslage haben ab 30. Juli 1967 alle grundwehrdienstleistenden Wehrpflichtigen von der Vollendung des 25. Lebensjahres ab Anspruch auf Übungsgeld. Das Übungsgeld ist bei den durch die Neuregelung erfaßten Wehrpflichtigen ab 30. Juli 1967 auf die Leistungen nach § 13 anzurechnen.

— MBl. NW. 1967 S. 1565.

61101

2032

Steueränderungsgesetz 1966

Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch leitende Gemeindebeamte

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1967 — III A 4 — 1622/67

Nach dem Steueränderungsgesetz 1966 ist die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Besteuerung zu unterwerfen. Die Gemeinden (Gemeindeverbände), die ihren leitenden Beamten oder Angestellten ein Kraftfahrzeug für solche Fahrten zur Verfügung stellen, weise ich auf den RdErl. d. Finanzministers v. 8. 6. 1967 (MBl. NW. S. 836 / SMBl. NW. 61101) hin und bitte, bei der Berechnung der Lohnsteuer den entsprechenden geldwerten Vorteil den Dienstbezügen hinzuzurechnen.

Zweifelsfälle bitte ich mit den Finanzbehörden zu klären.

— MBl. NW. 1967 S. 1566.

7132

Aufgaben des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 8. 1967 — IV/4 — 25 — 40 — 42/67

- 1 Das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen — MPA — erfüllt als außerhalb des wirtschaftlichen Wettbewerbs stehende neutrale Einrichtung Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen in der amtlichen Materialprüfung. Als Instrument der Wirtschaftsförderung dient es dem öffentlichen Wohl.
- 1.1 Das MPA beteiligt sich innerhalb seines Arbeitsbereiches an der Aufstellung von Normen und Richtlinien. Hierzu wirkt es in technischen Institutionen oder Ausschüssen mit, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von Bedeutung sind.
- 1.2 Das MPA betreibt im Rahmen seines Tätigkeitsgebietes selbständige Forschung zur Entwicklung und Vervollkommen von Prüfverfahren. Hierzu hält es Verbindung zu Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten, staatlichen Materialprüfungsämtern und den Verbänden der Materialprüfung.
- 1.3 Weitere Aufgaben werden dem MPA durch mich übertragen.
- 2 Das MPA übernimmt Aufträge aus der Wirtschaft, auch von einzelnen Personen oder von Einrichtungen der Verbraucher und der Verbraucherberatung.
- 2.1 Aufträge, die nicht zum Tätigkeitsgebiet des MPA gehören oder die mit den vorhandenen Mitteln nicht durchgeführt werden können, sind abzulehnen.
- 2.2 Das MPA kann Aufträge ablehnen, die nach Lage des Einzelfalles Landesinteressen nicht berühren.
- 2.3 Gutachten für gerichtliche oder schiedsgerichtliche Streitigkeiten werden nur auf Ersuchen eines Gerichtes oder Schiedsgerichtes erstattet.

- 2.4 Übernahme und Abwicklung der Aufträge richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen des MPA, die mit meiner Zustimmung aufgestellt werden.

- 3 Auskünfte über Gutachten, Prüfzeugnisse oder Prüfberichte sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen und Prüfungsergebnisse dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Fällen.

- 4 Das MPA erhebt für seine Leistungen privatrechtliche Entgelte — Leistungsvergütungen —. Diese Leistungsvergütungen sind nach dem Aufwand unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landes in der amtlichen Materialprüfung und des wirtschaftlichen Nutzens für den Auftraggeber zu bemessen. Das MPA stellt hierzu ein Leistungsverzeichnis auf, das meiner Zustimmung bedarf.

- 5 Die Bestimmungen in Nr. 4 gelten nicht, soweit Gutachten für Gerichte oder Staatsanwaltschaften zu erstatten sind. In diesem Falle findet das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 26. September 1963 (BGBl. I S. 757) uneingeschränkte Anwendung (vgl. Nrn. 1 bis 3 d. Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister über die Entschädigung der Sachverständigenleistungen von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen v. 14. 12. 1964 — SMBl. NW. 346 —).

Sie finden ferner keine Anwendung, wenn Leistungen des MPA auf Grund öffentlichen Rechts in Anspruch genommen werden und als Entgelt hierfür durch Rechtsvorschrift Verwaltungsgebühren, u. a. nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), geändert zuletzt durch Verordnung vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 214 / SGV. NW. 2011), zu entrichten sind.

- 6 Zur sachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben hat das MPA in von mir bestimmten Zeiträumen Arbeitsprogramme aufzustellen. In diesen ist festzulegen, welche Tätigkeitsgebiete aus der Sicht des Landes unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung und vorrangig sind. Diese Arbeitsprogramme bedürfen meiner Zustimmung.

- 7 Der Direktor erstattet mir jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des MPA. Hierbei hat er die jeweiligen Schwerpunkte der Arbeit herauszustellen sowie deren Bedeutung für den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Landes darzulegen. Neue Entwicklungen, die für die Aufgaben des MPA Bedeutung erlangen können, sind nach Tendenz und Gewicht aufzuzeigen.

- 8 Mein RdErl. v. 21. 5. 1965 betr. Verwaltungsgebühren, hier: Beitreibung von Vergütungen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. S. 718 / SMBl. NW. 2011), wird aufgehoben.

- 9 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. September 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 1566.

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsdirektor A. Glindemann
zum Ministerialrat

Oberforstmeister G. ten Hompel zum Landforstmeister
Oberlandwirtschaftsrat z. A. Prof. Dr. G. Vogel
zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte E. Wellmann, Dr. H. Wiedemeyer zu Oberregierungsräten

Regierungsassessor Dr. P. von der Crone
zum Regierungsrat

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsveterinär Dr. med. vet. M. Joußen
zum Regierungs- und Veterinärarzt

Bezirksregierung Köln

Forstmeister H. Dinter zum Oberforstmeister
(Bezirksbeauftragter für Naturschutz und Landschafts-
pflege)

Wasserwirtschaftsamt Aachen

Regierungsbaurat z. A. J. Behrend
zum Regierungsbaurat

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg

Regierungsveterinär z. A. Dr. med. vet. H. Stoll
zum Regierungsveterinärarzt

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Die Regierungsveterinärärzte z. A. Dr. med. vet. E. Gre-
wing, Dr. med. vet. D. Kuschfeldt, Dr. med. vet.
E. Martens zu Regierungsveterinärärzten

Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster

Oberregierungsrat R. Schwesig zum Regierungs-
direktor

Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Düsseldorf

Regierungsrat W. Hinckers zum Oberregierungsrat
Regierungsvermessungsassessor R. Sauer
zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Siegburg

Oberregierungsrat Dr.-Ing. K. Lesemann
zum Regierungsdirektor

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen

Oberregierungsrat z. A. Dr. W. Knabe
zum Oberregierungsrat
Regierungsassessor Dr. F. K. Krämer zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsveterinär Dr. med. vet. G. Klemm vom
Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg in den
Dienst des Landkreises Iserlohn
Regierungsbaurat H. Buck vom Wasserwirtschaftsamt
Düsseldorf in den Dienst der Stadt Duisburg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor A. Vinkemeier, Landesamt Nord-
rhein für Flurbereinigung und Siedlung, Düsseldorf
Regierungsdirektor Dr. F. Lupp, Amt für Flurberei-
gung und Siedlung, Siegburg
Regierungsdirektor M. Zimmermann, Landesamt
Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster

Es sind verstorben:

Leitender Ministerialrat L. Högbe, Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Oberregierungsvermessungsrat Dr.-Ing. H. Wilhelm,
Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Euskirchen
Oberforstmeister E. Tzschupke, Bezirksregierung
Düsseldorf

— MBl. NW. 1967 S. 1566.

Arbeits- und Sozialminister

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 8. 1967 — III A 5 — 8715

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650 / SGV. NW. 7111) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

Nachtrag zur 34. Zulassung

vom 26. 3. 1967

Hersteller: Firma Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 520

Bezeichnung des Gegenstandes		Fabrik-Nr.		
bisher	jetzt	bisher	zusätzlich	Zulassungszeichen
Luftpfeifer „Nico“	Schreihals-Heuler	034 a	1 s	BAM 1153 II

Nachtrag zur 44. Zulassung

vom 17. 9. 1958

Hersteller: Firma Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 520

Bezeichnung des Gegenstandes		Fabrik-Nr.		
bisher	jetzt	bisher	zusätzlich	Zulassungszeichen
Nico „Spezialpetarde“	„Petarde“	035 b	7/R	BAM 1258 II

Nachtrag zur 60. Zulassung

vom 14. 6. 1962

Hersteller: Firma Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 520

Bezeichnung des Gegenstandes		Fabrik-Nr.		
bisher	jetzt	bisher	zusätzlich	Zulassungszeichen
„Raudi“ Moog-Nico	„Donnerkiel“	0350	91186	BAM 1573 II

79. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co. GmbH, Eitorf-Sieg

Bezeichnung des Gegenstandes	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Comet-Sternrakete	412/413	BAM 2025 II

— MBl. NW. 1967 S. 1567.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Gütersloh**

Bek. d. Justizministers v. 29. 8. 1967 — 5413 E — I B. 53

Bei dem Amtsgericht Gütersloh ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Gütersloh mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm
Unterschrift: Amtsgericht Gütersloh
Kennziffer 14.

— MBl. NW. 1967 S. 1568.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung)	197	gang (vorangegangenes Kanzlei- oder Geschäftsstellenversehen) begründeter besonderer Anlaß besteht. OLG Köln vom 13. September 1966 — Ss 290/66	202
Hinweise auf Rundverfügungen	197	2. StGB §§ 316, 315 c I Ziff. 1 a, III, § 23 III Ziff. 1. — Bei rückfälliger Trunkenheit im Verkehr kann auch in Durchschnittsfällen, die sich nicht durch einen gewichtigen Verstoß gegen §§ 316, 315 c I Ziff. 1 a, III StGB auszeichnen, die Strafe nur ausnahmsweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn ganz besondere Umstände in der Person des Wiederholungstäters oder in der Begehungsförm der Wiederholungstat eine Ausnahme von der Regel der Vollstreckung der gegen den Wiederholungstäter erkannten Freiheitsstrafe rechtfertigen. OLG Köln vom 13. Dezember 1966 — Ss 477/66	203
Personalnachrichten	198	3. StPO § 467 IV. — Zur Frage, wie über die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu entscheiden ist, wenn das LG die Berufung der StA gegen das freisprechende Urteil des AG verwirft. OLG Hamm vom 29. Dezember 1966 — 3 Ws 217/66	203
Gesetzgebungsübersicht	199		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
HGB § 87 c; ZPO §§ 887, 888. — Die Erteilung einer Abrechnung gem. § 87 c I HGB ist in der Regel eine vertretbare Handlung. — Bei der Zwangsvollstreckung nach § 887 ZPO kann der Gläubiger den Buchauszug (§ 87 c II HGB) nur durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen erstellen lassen. — Zum Bestimmtheitserfordernis hinsichtlich des Auskunftsanspruches gem. § 87 c III HGB in der Zwangsvollstreckung. OLG Hamm vom 10. Februar 1967 — 15 W 185/66	200		
Strafrecht			
1. StGB § 68. — Das Diktieren der Zustellungsverfügung auf Tonband im Anschluß an die Urteilsgründe ist keine zur Verjährungsunterbrechung geeignete richterliche Handlung. — Eine „Wiederanlageverfügung“ zwecks Sicherung der Kenntnisnahme von der demnächst eingehenden Revisionsbegründungsschrift oder vom Nichteingang einer solchen innerhalb der Revisionsbegründungsfrist unterbricht die Verjährung nur, wenn hierzu ein in einem ungewöhnlichen Verfahrens-		Kostenrecht	
		ZuSEG § 3. — Bei der Festsetzung der Sachverständigengebühren ist das Gericht an die Höchstsätze des ZuSEG gebunden. Es kann auch bei Vorliegen ganz besonderer wissenschaftlicher Leistungen keine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Entschädigung gewähren. Das Gesetz verlangt von einem im Rahmen der Rechtspflege tätigen Sachverständigen im öffentlichen Interesse ein gewisses finanzielles Opfer. OLG Hamm vom 16. Januar 1967 — 3 Ws 207/66	204

— MBl. NW. 1967 S. 1568.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter. In denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.